

nung verhaftet sind bzw. den Einflüssen des Imperialismus unterliegen. Unter den Bedingungen der von der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen befreiten Gesellschaftsordnung ist die G. Gegenstand der aktiven Einwirkung durch die Gesellschaft, den sozialistischen Staat und jeden einzelnen Bürger unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei. Mit dieser aktiven Einwirkung wird sowohl der Schutz der sozialistischen Gesellschaft als auch die Bekämpfung und Vorbeugung der G. mit dem Ziel der Paralisierung und späteren endgültigen Beseitigung gesichert. Entsprechend dem erreichten Stand der gesellschaftlichen Entwicklung werden dazu die erforderlichen Mittel und Methoden eingesetzt. In ihren Erscheinungsformen und in ihrem Umfang unterscheiden sich die soziale und die kriminelle G. voneinander. Die kriminelle G. umfaßt Bürger, die durch asoziales Verhalten bzw. durch ständigen Alkoholmißbrauch die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens mißachten; Bürger, die aus den Einrichtungen des *Strafvollzugs* entlassen wurden und bei denen die Gefahr der wiederholten Straffälligkeit besteht; Bürger, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Betreuung der Organe der Jugendhilfe ausscheiden und bei denen wegen ihres Verhaltens die Weiterführung der Erziehung notwendig ist. Zur sozialen G. gehören die Kinder- und Jugend-G. durch Schulbummelei, wiederholte Verletzungen der Schuldisziplin bzw. wiederholte Verstöße gegen die Schulordnung; die Kinder- und Jugend-G., die durch negative Einflüsse im Elternhaus bzw. durch Freizeitgruppen bedingt ist; die negativen Beziehungen zur Arbeit insbesondere durch die *Arbeitsbummelei*; die negativen Beziehungen zur Gesellschaft, zu anderen Bürgern und zum sozialistischen Staat, wie sie sich insbesondere in der Mißachtung von

Unterhaltungspflichten und finanziellen Verpflichtungen als Mieter (für Miete, Strom, Gas usw.), in der Verletzung von elementaren Erziehungspflichten sowie im Alkoholmißbrauch, der noch nicht den Grad der kriminellen G. (wo eine fortgesetzte Verletzung der Arbeitsdisziplin vorliegt) erreicht, zeigen. Die staatliche und gesellschaftliche Tätigkeit zur Beeinflussung und Überwindung der G. ist ein wichtiger Teil der Vorbeugung und Verhütung der *-> Kriminalität*. Sie wird entscheidend durch die Maßnahmen vor allem der *-> örtlichen Volksvertretungen* und ihrer Organe zur Verhütung von Straftaten und anderer Rechtsverletzungen, in erster Linie zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen, gewährleistet (Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973, §§ 34, 48 und 68). Die Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe vom 15. 8. 1968 regelt die konkreten Verantwortlichkeiten und bestimmt die Maßnahmen zur Einflußnahme auf die kriminelle G. Durch die Festlegung von Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen wird der Prozeß der Beseitigung von G.erscheinungen in konkreter Weise geführt. Dem gefährdeten Bürger wird «dabei bewußt gemacht, daß er selbst einen wichtigen Beitrag zu leisten hat, indem er alles in seinen Kräften Stehende zur Selbsterziehung beiträgt. Bei der Festlegung und Durchführung der Erziehungsmaßnahmen stützen sich die örtlichen Räte und die Betriebe vor allem auf die Arbeitskollektive und die gesellschaftlichen Kräfte im Wohn- und Lebensbereich der gefährdeten Bürger. Die Arbeitskollektive in den Betrieben und Einrichtungen und die gesellschaftlichen Kräfte im Wohn- und Lebensbereich der Gefährdeten entwickeln mit der Unterstützung der Gewerkschaftsorgane bzw. der Nationalen Front der DDR eine